

# **Satzung des Norschter Kultur e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Norschter Kultur.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden-Nordenstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) vielfältiger kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen und Angebote für die Allgemeinheit wie z. B. Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Theater und Musik
  - b) der Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Schulen, Museen, Vereinen und Bildungsträgern im Sinne des Vereinszweckes
  - c) der Koordinierung geeigneter Veranstaltungen mit anderen kulturellen Einrichtungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder

1. Mitglied / Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied / Fördermitglied grob gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied / Fördermitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben wurde. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds / Fördermitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied / Fördermitglied schriftlich bekannt zu geben, eine schriftliche Begründung ist hierbei nicht erforderlich.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.

6. Die für die Zwecke des Vereins gespeicherten Daten der Mitglieder / Fördermitglieder werden 3 Monate nach deren wirksamen Austritt / Ausschluss automatisch gelöscht.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

2. Mitglieder und Fördermitglieder wirken bei der Willensbildung und Weiterentwicklung des Vereins mit,
  - a) auf der Mitgliederversammlung durch ein Rede- und Antragsrecht,
  - b) außerhalb der Mitgliederversammlung durch andere geeignete (auch digitale) Beteiligungsformen.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt mittels Lastschrift veranlasst durch den Verein.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß §26BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere nicht vertretungsberechtigte Beisitzer wählen, welche zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand bilden.
4. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) mindestens eine Vorstandssitzung pro Jahr durchzuführen

## **§ 9 Bestellung des Vorstands**

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren von den Mitgliedern einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videoschaltkonferenz abgehalten werden. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das den Mitgliedern / Fördermitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben wird.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. In Einzelfällen kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Der/die Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens 10 Tage nach Zugang der E-Mail (es gilt die Versandbestätigung) sein.
3. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands

- e) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsabschlusses sowie des Kassenprüfberichtes
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Beitragsanpassungen
- h) Auflösung des Vereins

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die dem Vorstand zuletzt bekannte E-Mail-Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus mindestens 2 Personen.
4. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Mehrheit erhält, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von sieben Zehntel der anwesenden Mitglieder.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Jeweils ein Kassenprüfer wird in geraden; der jeweils andere Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt.
4. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die gesamte Buch- und Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Prüfung erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit und nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 16 Datenschutzklausel**

1. Ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder / Fördermitglieder im Verein verarbeitet.
2. Durch die Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder / Fördermitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke und Aufgaben des Vereins zu. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter und vor Datenverlusten geschützt.
3. Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.
4. Im Rahmen des (Förder-)Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein die folgenden Daten der Mitglieder / Fördermitglieder:
  - a) Name (Vorname, Nachname, Titel)
  - b) Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
  - c) Geburtsdatum
  - d) Datum des Vereinsbeitritts
  - e) Datum des Vereinsaustritts
  - f) Bankverbindung
  - g) Telefonnummer



h) E-Mail-Adresse

5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

6. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern / Fördermitgliedern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem in § 2 festgeschriebenen Vereinszweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.